

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung und das Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Harburg

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat mit Verfügung vom 19.02.2019 (Az. ArL LG.20 – 20303/53) die Satzung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg mit Maßgaben und Auflagen genehmigt.

Die Maßgaben und Auflagen erstrecken sich auf folgende formelle Mängel:

- Ergänzung der Begründung zu Ziffer 4.2.3: Dokumentation, wie die Artenvorkommen von Mäusebussard, Rotmilan, Uhu und Kiebitz in die Abwägung der einzelnen Potenzialflächen eingeflossen sind
- Ergänzung der Begründung zu Ziffer 4.2.3: Hinweis zur möglichen Einschränkung der Ausnutzbarkeit der Teilflächen NEU 03 und NEU 04 aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange
- Korrekte Verwendung der entsprechenden Gesetzestexte und ihrer Bezeichnungen
- Streichung eines VRG Windenergie in einer Aufzählung in der Begründung
- Darstellungskorrektur des Biotopverbundes in der Karte 1 der Begründung

In seiner Sitzung vom 27.03.2019 ist der Kreistag des Landkreises Harburg den Bedingungen beigetreten. Die Maßgaben, Auflagen und Hinweise sind in das am 22.10.2018 vom Kreistag des Landkreises Harburg beschlossene RROP eingearbeitet worden.

### Planerhaltung

Unbeachtlich werden die nachfolgend aufgezählten Mängel, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. Eine nach § 11 Abs. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der bezeichneten Beteiligungs-, Verfahrens- und Formvorschriften. Dies erstreckt sich auf das Verfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 NROG) sowie auf die Vorschriften zur Erstellung einer Begründung und dem Verfahren hierzu (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 ROG).
2. Eine unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 ROG beachtliche Verletzung des § 13 Abs. 2 S. 1 ROG. Danach ist es zunächst ein beachtlicher Fehler, wenn das Regionale Raumordnungsprogramm nicht oder nicht vollständig aus dem Landes-Raumordnungsprogramm entwickelt ist und dadurch die sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
3. Nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dabei ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel in diesem Abwägungsvorgang sind gem. § 11

**Dienstgebäude:**  
Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

**Kontakt:**

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 693-99100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Harburg-Buxtehude  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg  
IBAN DE18 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID  
DE2520400000034051



**Besuchszeiten nach Terminabsprache:**

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr  
Terminvereinbarungen bitte von  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

**Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"



- Abs. 3 ROG zunächst nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
4. Eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung. Danach stellt es zunächst einen beachtlichen Mangel dar, wenn im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Umweltbericht in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung sind (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 ROG). Ebenso stellt es zunächst einen beachtlichen Mangel dar, wenn bei unterbleibender Umweltprüfung die Vorprüfung des Einzelfalls nicht ordnungsgemäß i.S.d. § 8 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 ROG).

Die Mängel sind gegenüber dem

Landkreis Harburg,  
Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)

geltend zu machen.

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, ein Antrag auf Überprüfung von in der Satzung enthaltenen Vorschriften gestellt werden (Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO). Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

#### Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Amtsblatt Nr. 14 vom 04.04.2019 für den Landkreis Harburg treten die Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg in Kraft. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2000 in der Fassung 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Das RROP 2025 besteht aus der Satzung, der Beschreibenden Darstellung mit Anlage 1, der Zeichnerischen Darstellung, der Begründung mit den Karten 1 bis 6 sowie dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Das RROP 2025 sowie die Genehmigungsverfügung samt Rechtsbehelfsbelehrung liegen ab dem Tage des Inkrafttretens zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, Gebäude B, Zimmer 245, während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Weiterhin können die Unterlagen über die Internetseite [www.landkreis-harburg.de/rrop2025](http://www.landkreis-harburg.de/rrop2025) aufgerufen werden.

Rainer Rempe  
Landrat

Winsen (Luhe), den 02.04.2019